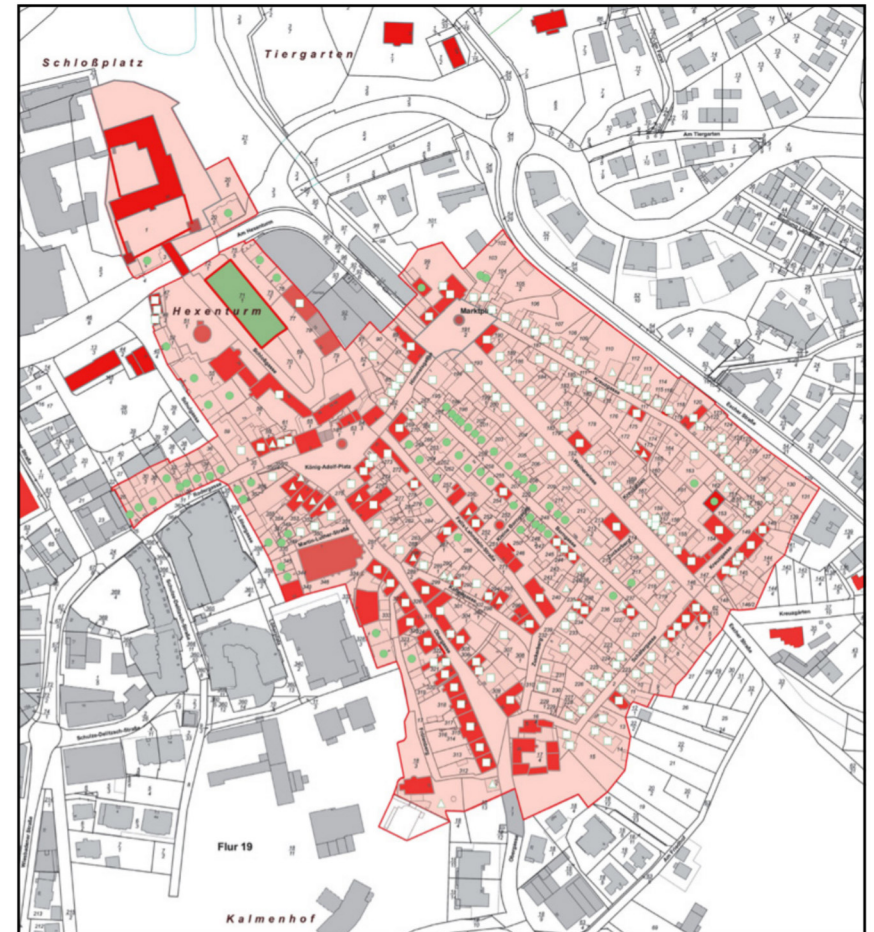


Denkmalgeschützte Altstadt von Idstein



Solarpotenziale der Altstadt von Idstein



- Potentielle Dachflächen für Solaranlagen**
- beidseitig
 - △ nach hinten eingerückt
 - Rückseite der Straße abgewandt
 - Einzelkulturdenkmal
 - Gesamtanlage

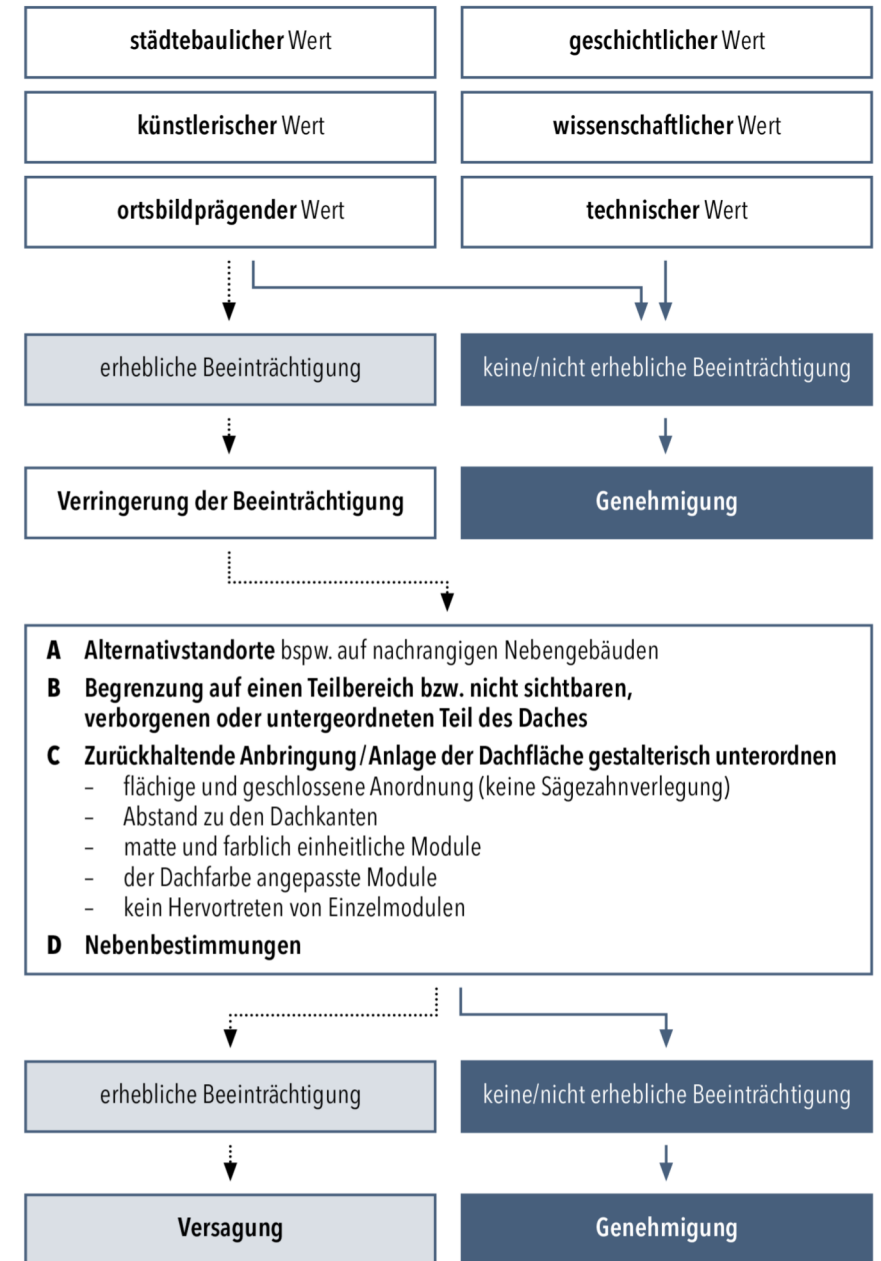


Verfahren zur Verringerung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung

Mit der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Oktober 2022 ist eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Voraussetzung ist die genaue Prüfung des Antrags unter Berücksichtigung des damit verbundenen Eingriffs in die Substanz sowie der Ausweisungsgründe des Denkmals. [RL: Pkt. 1, S. 40]

Wenn erhebliche Gründe der Errichtung einer Solaranlage entgegenstehen, kann eine abweichende Entscheidungsfindung möglich sein. Dabei steht nicht primär die Versagung des Vorhabens, sondern das Bestreben nach einer verträglichen Lösung im Vordergrund. Die Richtlinie sieht daher Schritte vor, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann. Im Regelfall führt dieser Prozess zu einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer die Potenziale der Solarenergie denkmalverträglich nutzen können. Die Grafik fasst den Prüfvorgang der Denkmalbehörden nach der Richtlinie kurz und anschaulich zusammen. Anschließend werden die Abwägungssachverhalte genauer erläutert und anhand von Bildbeispielen veranschaulicht. Hier werden die in der Grafik erläuterten Kategorien **A-D** wieder aufgenommen. [RL: Pkt. 5, S. 41]



Achtung: Bei Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz oder der Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals kann unabhängig vom ausgewiesenen Wert eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen.

A Ausweichen

Anlagen auf Alternativstandorten

Um die Substanz und die Erscheinung des Kulturdenkmals zu bewahren, ist die Errichtung einer Solaranlage auf modernen Nebengebäuden bzw. Anbauten (z. B. Carport, Garage, Balkon, Terrasse, Anbau) einer Montage auf dem Dach oder an den Fassaden des geschützten Gebäudes vorzuziehen. Es ist zudem auf eine aus dem öffentlichen Raum möglichst unscheinbare Positionierung zu achten, damit die Beeinträchtigung des Denkmals durch störende visuelle Einflüsse geringgehalten wird. Die Anbringung der Solaranlage auf einem modernen Nebengebäude, einem Anbau oder auch in einem Garten kann unter Umständen die verträglichere oder sogar die einzige vertretbare Lösung sein, beispielsweise aus statischen Gründen oder bei einer besonders prägenden Dacheindeckung auf dem geschützten Gebäude. Daher sollten diese Möglichkeiten gleich zu Beginn der Planungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Sollten keine modernen Nebengebäude oder ein Garten für die Errichtung einer Solaranlage infrage kommen, können auch geschützte, aber baulich dem Hauptgebäude untergeordnete Nebengebäude z. B. eine niedrige Scheune für die Belegung mit einer Solaranlage in Betracht gezogen werden, solange der Eingriff in die Substanz verhältnismäßig bleibt. Auch hier ist eine möglichst unscheinbare Anbringung z. B. auf einem Schleppdach oder eingerückt anzustreben.

B Unterordnen

Begrenzung auf einen Teilbereich, nicht sichtbaren Dachteil

Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die Positionierung einer Solaranlage auf dem Dach des Hauptgebäudes unvermeidbar ist, z. B. wenn auf dem Grundstück keine Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Einen Sonderfall bilden hier solarthermische Anlagen, bei denen es aus technischen Gründen sinnvoll sein kann, die Anlage auf dem Dach des Hauses anzubringen, in dem die Energie verbraucht wird. Ist die Belegung des Hauptgebäudes begründeterweise nicht zu vermeiden und unter der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs möglich, ist zunächst eine Positionierung der Anlage

in einem nicht sichtbaren Bereich zu prüfen. Bei Häusern mit einem Flachdach kann eine Solaranlage in der Regel unsichtbar hinter der Attika angebracht werden. Bei traufständigen Häusern bietet sich die Anbringung auf der von der Straße abgewandten Seite an. Bei giebelständigen Häusern kann eine eingerückte Anlage die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß begrenzen. Auch Flächen, die nur eine geringere Energiegewinnung möglich machen, müssen in Betracht gezogen werden, um die Beeinträchtigung des Gebäudes zu minimieren.

C Gestalten

Zurückhaltende Anbringung

Um das Erscheinungsbild des Denkmals zu schützen, ist insbesondere bei sichtbaren Solaranlagen auf die Anordnung, den Umfang und die Beschaffenheit der Anlagen zu achten. Ziel muss es sein, dass betroffene Gebäudeelemente, meist das Dach, in ihren Formen und ihrer Gestaltung (Dacheindeckung) ablesbar bleiben. Der Umfang der Anlage ist daher auf ein Mindestmaß und auf einen Teilbereich des betroffenen Gebäudeteils zu beschränken. Die Einzelmodule sind als homogene Einheit rahmenlos oder mit farblich angepassten Rahmen, jedenfalls als geschlossene und einheitliche Fläche anzuordnen. Die Module müssen reflexionsarm sein und sich möglichst gut in die Dachfläche integrieren, z. B. durch eine farbliche Anpassung. Auch Solarziegel oder Indachvarianten können gute Lösungen bieten. Weiterhin muss die Anlage einen Abstand zu Traufe, Ortgang und First einhalten, um als additives Element erkennbar zu sein und sich dem Dach als Bauelement unterzuordnen.

D Nebenbestimmungen

Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen. Beispielsweise können Nebenbestimmungen den vollständigen Rückbau nach Laufzeit regeln, sofern keine Modularerneuerung vorgesehen ist oder eine fachgerechte Anbringung entsprechend den technischen Regeln sowie eine regelmäßige Wartung fordern.



Anwendungsbeispiele für die Verringerung einer erheblichen Beeinträchtigung

- A Ausweichen
- B Unterordnen
- C Gestalten

A Ausweichen



Typ

Barocker Mansarddachbau

Bauzeit

Spätes 18. Jahrhundert

Erheblichkeit

Künstlerischer Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

A Photovoltaikanlage auf Neubau

A Ausweichen



Typ

Winkelhof

Bauzeit

2. Hälfte 19. Jahrhundert

Erheblichkeit

Städtebaulicher Wert

Verringerung der Beeinträchtigung

A Nachrangiges Nebengebäude

B Kaum einsehbare Rückseite

C Geschlossene Anordnung mit Abstand zu Dachkanten